

# Amtsblatt

## Öffentliche Bekanntmachungen

- ▶ **Wahlbekanntmachung**
- ▶ **Allgemeinverfügung der Stadt Münster**
- ▶ **Allgemeinverfügung der Stadt Münster**
- ▶ **Umlegungsgebiet U 11: Hafen II**
- ▶ **Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung**
- ▶ **Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Obere Stever**
- ▶ **Aufnahme eines Aufgebotes**
- ▶ **Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW**

## Wahlbekanntmachung

1. Am 23.2.2025 findet die **Wahl zum 21. Deutschen Bundestag** statt.

Die Wahl dauert von 8 Uhr bis 18 Uhr.

2. Die Stadt Münster (Wahlkreis 128) ist in 189 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 21.2.2025 bis 2.2.2025 übersandt worden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15 Uhr im Freiherr-vom-Stein-Gymnasium Münster, Dieckmannstraße 141, 48161 Münster, zusammen.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählendenverzeichnis sie/er eingetragen ist.

Die Wählenden haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Wählerin/Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wählerin/Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen die/der Bewerberin/Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jeder/s Bewerberin/Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen/Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin/der Wähler gibt

ihre/seine Erststimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher/welchem Bewerberin/Bewerber sie gelten soll,

und ihre/seine Zweitstimme in der Weise,

dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre/seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wählende, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und ihren/seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine/n Vertreterin/Vertreter anstelle der/des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter, die/der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer/seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person

bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der/dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der/des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der/des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der/des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Münster, den 4. Februar 2025

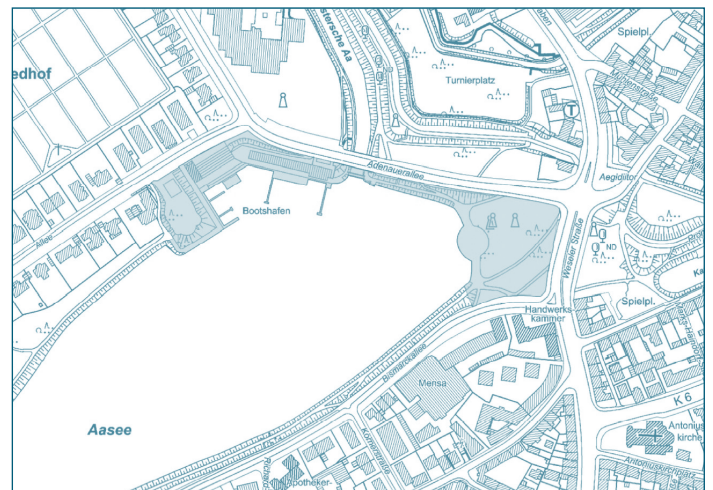
Der Oberbürgermeister

I.V.

Thomas Paal

Stadtdirektor und Kreiswahlleiter

## Allgemeinverfügung der Stadt Münster



Übersichtsplan Nr. 1

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden -Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) - in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) ergeht folgende

# Allgemeinverfügung der Stadt Münster vom 20.1.2025

## Anordnungen

- I. Das Mitführen und die Benutzung von Glasflaschen und Gegenständen aus Glas ist auf den Flächen am alten Aasee im Bereich der Bastion, der Aaseeterassen sowie bis zum Bereich an den „Giant Pool Balls“ (Wiese und asphaltierte Fläche bis zum Aasee) in dem unter II. genannten Zeitraum untersagt. Der genannte Bereich ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung. Von diesem Verbot ausgenommen ist die Benutzung der von den in dem genannten Bereich gelegenen gastronomischen Einrichtungen ausgegebenen Glasbehältnissen in deren Räumlichkeiten sowie auf deren Freischankflächen.
- II. Das Verbot gilt am 1.5.2025 ganztägig.
- III. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.
- IV. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben. Die Anordnungen unter I. und II. treten mit Bekanntgabe in Kraft.

## Begründung

In den vergangenen Jahren hat sich der erweiterte Bereich um die Wiese an den „Giant Pool Balls“ am Aasee nach den Erfahrungen von Polizei, Ordnungsamt und Rettungsdienst als überaus beliebter Aufenthaltsort für vor allem Jugendliche und junge Erwachsene herausgestellt, die besonders zum 1. Mai die Grünflächen für „Grill- und Trinkfeste“ nutzen.

Dabei werden regelmäßig, vorwiegend alkoholische, Getränke konsumiert, die sich zumeist in Glasbehältnissen befinden. Es wurde in der Vergangenheit bereits häufig festgestellt, dass eine ordnungsgemäße Entsorgung dieser Getränkebehältnisse unterbleibt.

Zudem sind bei derartigen Zusammenkünften wiederholt Müllanhäufungen und Verunreinigungen der Grünflächen festgestellt worden. Durch den achtlosen Umgang mit den Glasbehältnissen werden diese, ob nun absichtlich oder versehentlich, häufig zertreten oder auf den Boden geworfen, woraufhin diese zersplittern. Der daraus resultierende Glasbruch erstreckte sich über den gesamten in I. beschriebenen Bereich.

Bei dem Gebiet rund um den Aasee handelt es sich um ein Naherholungsgebiet, sodass dieser regelmäßig von Spaziergängern/-innen, Hundehaltern/-innen, Sportlern/-innen usw. aufgesucht wird, um Entspannung zu suchen oder die Grünflächen für (sportliche) Aktivitäten zu nutzen. Mithin würden diese durch Glasbruch gefährdet werden.

Die Glasscherben können zu ernsthaften und vermeidbaren Verletzungen von Mensch und Tier führen. In zugespitzten Situationen, welche beispielsweise durch

übermäßigen Alkoholkonsum befördert werden, können Überreste zerbrochener Flaschen zudem auch als Angriffsmittel verwendet werden.

Um oben genannte Gefahren vorzubeugen, wird folgende Ordnungsmaßnahme angeordnet:

### Zu I.

Gemäß §§ 1, 3, 4 und 5 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – ist die Stadt Münster die für die getroffene Anordnung zuständige Behörde. Nach § 14 Absatz 1 Ordnungsbehördengesetz können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Basierend auf den Beobachtungen der letzten Jahre kommt es insbesondere am 1. Mai am Aasee zu hohen Personenmengen, die sich u. a. mit Getränken aus Glasbehältnissen verpflegen. Die Gefahr besteht darin, dass aufgrund der ausgelassenen Feierstimmung diese Behältnisse anschließend nicht fachgerecht entsorgt werden und in größerem Umfang durch Unachtsamkeit oder mit Absicht zerstört werden und ein Verletzungsrisiko für Besucher/-innen der Flächen darstellen.

Vor allem in Grünflächen ist es schwer, die Reste von Glasbruch zu erkennen und herauszunehmen, da der Boden uneben und nachgiebig ist und die Scherben folglich in der Erde versinken. So kann es schnell passieren, dass Feiernde sowie Personen, die die Fläche zum Aufenthalt oder zum Spielen nutzen, sich daran verletzen oder aber dass Hunde den Rasen aufsuchen und in die Scherben hineintreten. Wegen des am ersten Mai typischerweise erhöhten Alkoholkonsums und des damit einhergehenden erhöhten Aggressionspotentials, besteht zudem auch die Gefahr, dass Glasflaschen oder zerbrochene Reste der Glasflaschen bei möglichen Konflikten zwischen Personen oder Personengruppen missbräuchlich als Wurf- und Stichwaffen verwendet werden. Dies zeigen auch zurückliegende Erfahrungen mit körperlichen Auseinandersetzungen im Aasee-Bereich. Aufgrund dieser Umstände sind Glasflaschen, Glasbehälter und Scherben in dem konkreten Fall somit als erhebliche Gefahr für Leib, Leben und Gesundheit einzustufen.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Besucher/-innen des Aasees, bzw. des unter I. genannten Bereiches, die beabsichtigen, Glasflaschen oder Trinkgefäße aus Glas mit sich zu führen und/oder dort zu benutzen. Durch das Mitführ- und Benutzungsverbot soll sichergestellt werden, dass Glasbehältnisse gar nicht erst in den zu I. beschriebenen Bereich gelangen. Damit soll eine gegenwärtige, erhebliche Gefahr abgewendet werden. Dies stellt grundsätzlich einen legitimen Zweck dar. Das Verbot ist weiterhin dazu geeignet, die Gefahren abzuwehren, die daraus resultieren, dass die Besucher/-innen Glasbehältnisse rund um den Aasee-Bereich liegen lassen und ggf. zerstören und somit andere Mitmenschen, Einsatzkräfte und unbeteiligte

Dritte in ihrer körperlichen Unversehrtheit verletzt werden können. Im Rahmen dessen ist die Verfügung über ein Glasverbot nicht als mangelndes Vertrauen in die Feiernden zu werten, sondern als geeignete Maßnahme zur Abwehr einer Gefahr zum Schutz der Feiernden und unbeteiligter Dritter.

Das Mitführ- und Benutzungsverbot stellt zudem das bei gleicher Wirksamkeit mildeste Mittel zur Abwehr der durch das Glas entstehenden Gefahren dar. Insbesondere wäre eine Beschränkung auf ein bloßes Benutzungsverbot nicht gleich wirksam. Die Ausweitung der Allgemeinverfügung auf das Mitführen von Glasflaschen und Glasbehältern ist erforderlich, da Kontrollen des Mitführverbotes einfacher durchzuführen sind, als Kontrollen des Nutzungsverbotes. So lässt sich die Durchsetzung der Allgemeinverfügung effektiver gestalten und die potentielle Entstehung von Gefahrenquellen durch Glas verhindern.

Die Verfügung ist schließlich auch insgesamt angemessen.

Das Verbot der Mitführung von Glasflaschen oder Trinkgefäßen aus Glas in dem unter I. und II. bezeichneten zeitlichen und räumlichen Geltungsbereich stellt grundsätzlich eine Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 I GG der betroffenen Zielgruppe dar. Demgegenüber steht allerdings der Schutz der körperlichen Unversehrtheit aus Art. 2 II GG und nachrangig ebenso des Eigentums aus Art. 14 I GG, sowohl der am 1. Mai, als auch in den folgenden Tagen an diesen Stellen anwesenden Personen. Zudem sind auch Erwägungen des Tierschutzes gem. Art. 20a GG mit zu berücksichtigen, da auch Wild- oder Haustiere durch das Glas verletzt werden können. Für die Besucher/-innen ist es zumutbar, vor dem Aufsuchen des betroffenen Aaseebereiches Getränke, z. B. in Plastikflaschen oder anderweitig wiederverwendbare Behältnisse, umzufüllen. Der Verzehr aus alternativen Behältnissen stellt keine kostenmäßige Belastung dar. Es ist den Besucher/-innen des Aasees letztlich daher immer noch möglich, die Getränke aus alternativen Behältnissen zu verzehren. In Abwägung des Erfordernisses des Schutzes der obengenannten, gefährdeten Rechtsgüter überwiegen diese den vergleichsweise niedrigen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit.

### **Zu II.**

Der zeitliche Geltungsbereich wurde aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre festgelegt. Insbesondere der 1. Mai hat sich gesellschaftlich als besonderer Anlass für Feiern im Freien etabliert. Im vergangenen Jahr befanden sich zu Spitzenzeiten, nach Schätzungen des Kommunalen Ordnungsdienstes, 4.000 bis 5.000 Personen zeitgleich im Bereich der „Giant Pool Balls“.

Der diesbezügliche Aufenthalt am Aasee geht häufig mit erhöhtem Verzehr alkoholischer Getränke, in aller Regel aus Glasflaschen, einher.

Daher besteht an diesem Tag mithin das höchste Risiko durch Flaschen, Glas und Glasscherben verletzt zu werden.

Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit wird das Verbot daher auf den 1. Mai befristet.

### **Zu III.**

Da im Zusammenhang mit der Nutzung von Glasflaschen und Glasbehältern in den zu I. beschriebenen Örtlichkeit und dem zu II. beschriebenen Zeitraum Gefahren für bedeutende Individualschutzgüter wie Leben, Gesundheit und Eigentum anwesender Personen bestehen, ist ein öffentliches Interesse gegeben, das die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) rechtfertigt. Ein begründetes öffentliches Interesse liegt vor, da dem Vollzug der Allgemeinverfügung gegenüber dem Interesse Einzelner, einstweilig auf Grund des Einlegens eines Rechtsbehelfes von den Vollzugsfolgen verschont zu bleiben, nach Abwägung sämtlicher rechtlicher und tatsächlicher Gesichtspunkte Vorrang einzuräumen ist. Mit Hinblick darauf, dass die Allgemeinverfügung ausschließlich für den 1.5.2025 gelten soll, kann insoweit nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden.

Weiterhin wurden alle betroffenen Rechtsgüter und Interessen gegeneinander abgewogen. Zum Schutz der Allgemeinheit ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Die Gefahren, die in der zu I. beschriebenen Sachlage entstehen, können für so bedeutende Individualschutzgüter wie Leben, Gesundheit und Eigentum anwesender Personen so schwerwiegend sein, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

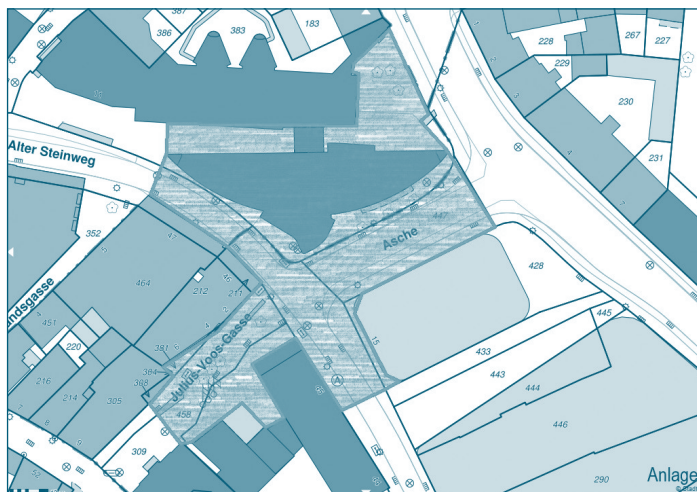
Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster, Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) erheben.

Münster, den 20. Januar 2025

Der Oberbürgermeister  
I.V.

Wolfgang Heuer  
Stadtrat

## Allgemeinverfügung der Stadt Münster



Übersichtsplan Nr. 2

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden -Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) ergeht folgende

### Allgemeinverfügung der Stadt Münster vom 20.1.2025

#### Anordnungen

I. Das Mitführen und die Benutzung von Glasflaschen und Trinkgefäßen aus Glas ist im Bereich an der Kreuzung Asche/ Alter Steinweg / Julius-Voos-Gasse sowie der Büchereigasse und des Alfred-Flechtheim-Platzes in dem unter II. genannten Zeitraum untersagt.

Der genannte Bereich ist in dem als Anlage beige-fügten Lageplan gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

II. Das Verbot gilt am 3.3.2025 ganztägig.

III. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

IV. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben. Die Anordnungen unter I. und II. treten mit Bekanntgabe in Kraft.

#### Begründung

In den vergangenen Jahren hat sich nach den Erfahrungen von Polizei, Ordnungsamt und Rettungsdienst der Bereich der Innenstadt als sehr gut besuchter Bereich herausgestellt, der insbesondere am Rosenmontag, bedingt durch den Karnevalsumzug, zum Feiern und Trinken genutzt wird.

Dabei werden regelmäßig auch Getränke konsumiert, die sich zumeist in Glasbehältnissen befinden. Es wurde bereits häufig festgestellt, dass eine ordnungsgemäße Entsorgung dieser Getränkebehältnisse unterbleibt.

Zudem sind bei derartigen Zusammenkünften wiederholt Verunreinigungen festgestellt worden. Durch den achtlosen Umgang mit den Glasbehältnissen werden diese, ob nun absichtlich oder versehentlich, häufig zertreten oder auf den Boden geworfen, woraufhin diese zersplittern. Der daraus resultierende Glasbruch war in dem in I. beschriebenen Bereich in der Vergangenheit besonders stark. Besucher/-innen der Fläche könnten hierdurch gefährdet werden.

Die Innenstadt in Münster ist ein beliebtes Ausflugsziel, das regelmäßig von Fußgänger/-innen, Radfahrer/-innen, Einkaufenden und Touristen aufgesucht wird. Menschen kommen in die Innenstadt, um sich zu entspannen, durch die historischen Straßen zu schlendern, die Geschäfte zu besuchen oder die gastronomischen Angebote zu genießen. Mithin würden diese durch Glasbruch gefährdet werden.

Die Glasscherben können zu ernsthaften und vermeidbaren Verletzungen von Mensch und Tier führen. In zugespitzten Situationen können Überreste zerbrochener Flaschen als gefährliche Waffe verwendet werden.

Um oben genannten Gefahren vorzubeugen, wird folgende Ordnungsmaßnahme angeordnet:

#### Zu I.

Gemäß §§ 1, 3, 4 und 5 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – ist die Stadt Münster die für die getroffene Anordnung zuständige Behörde. Nach § 14 Absatz 1 Ordnungsbehördengesetz können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Die Gefahr besteht darin, dass, basierend auf den Beobachtungen der letzten Jahre, in der Innenstadt aufgrund von ausgelassener Feierstimmung und hohem Personenaufkommen, u.a. Getränke aus Glasbehältnissen konsumiert werden, die Behältnisse anschließend nicht fachgerecht entsorgt werden und diese in größerem Umfang durch Unachtsamkeit oder mit Absicht zerstört werden.

Der unter I. genannte Bereich hat sich in den vergangenen Jahren zu einem Treffpunkt gerade von jungen Erwachsenen und jugendlichen Besuchern des Rosenmontagsumzugs entwickelt. In diesem Zusammenhang entstehen oft hohe Personendichten und es werden häufig größere Mengen Alkohol konsumiert. Daher besteht gerade in diesem Bereich ein erhöhtes Verletzungspotenzial durch Glasbruch.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Besucher/-innen der Innenstadt, bzw. des unter I. genannten Bereiches, die beabsichtigen, Glasflaschen oder Trinkgefäße aus Glas mit sich zu führen und/oder dort zu benutzen.

Durch das Mitführ- und Benutzungsverbot soll sichergestellt werden, dass Glasbehältnisse gar nicht erst in den unter I. beschriebenen Bereich gelangen. Damit

soll eine gegenwärtige, erhebliche Gefahr abgewendet werden. Dies stellt grundsätzlich einen legitimen Zweck dar. Das Verbot ist weiterhin dazu geeignet, die Gefahren abzuwehren, die daraus resultieren, dass die Besucher/-innen Glasbehältnisse liegen lassen und ggf. zerstören und somit andere Mitmenschen, Einsatzkräfte und unbeteiligte Dritte in ihrer körperlichen Unversehrtheit verletzt werden können. Im Rahmen dessen ist die Verfügung über ein Glasverbot nicht als mangelndes Vertrauen in die Feiernden zu werten, sondern als geeignete Maßnahme zur Abwehr einer Gefahr zum Schutz der Feiernden und unbeteiligter Dritter.

Das Mitführ- und Benutzungsverbot stellt zudem das bei gleicher Wirksamkeit mildeste Mittel zur Abwehr der durch das Glas entstehenden Gefahren dar. Insbesondere wäre eine Beschränkung auf ein bloßes Benutzungsverbot nicht gleich wirksam. Die Ausweitung der Allgemeinverfügung auf das Mitführen von Glasflaschen und Glasbehältern ist erforderlich, da Kontrollen des Mitführverbotes einfacher durchzuführen sind, als Kontrollen des Nutzungsverbotes. So lässt sich die Durchsetzung der Allgemeinverfügung effektiver gestalten und die potentielle Entstehung von Gefahrenquellen durch Glas verhindern.

Die Verfügung ist schließlich auch insgesamt angemessen.

Das Verbot der Mitführung von Glasflaschen oder Trinkgefäßen aus Glas in dem unter I. und II. bezeichneten zeitlichen und räumlichen Geltungsbereich stellt grundsätzlich eine Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 I GG der betroffenen Zielgruppe dar. Demgegenüber steht allerdings der Schutz der körperlichen Unversehrtheit aus Art. 2 II GG und nachrangig ebenso des Eigentums aus Art. 14 I GG der Personen, die sowohl am Rosenmontag als auch in den folgenden Tagen diesen Bereich der Innenstadt nutzen oder passieren wollen. Zudem sind auch Erwägungen des Tierschutzes gem. Art. 20a GG mit zu berücksichtigen, da auch Tiere durch das Glas verletzt werden können. Für die Besucher/-innen ist es zumutbar, andere Bereiche der Innenstadt aufzusuchen oder vor dem Aufsuchen des betroffenen Innenstadtbereiches Getränke, z. B. in Plastikflaschen oder anderweitig wiederverwendbare Behältnisse, umzufüllen. Der Verzehr aus alternativen Behältnissen stellt unter Berücksichtigung der zu schützenden Rechtsgüter keine übermäßige Belastung dar. Es ist den Besucher/-innen der Innenstadt letztlich immer noch möglich, die Getränke aus alternativen Behältnissen zu verzehren. In Abwägung des Erfordernisses des Schutzes der oben genannten gefährdeten Rechtsgüter überwiegen diese den vergleichsweise niedrigen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit.

## **Zu II.**

Der zeitliche Geltungsbereich wurde aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre festgelegt. Insbesondere der Rosenmontag hat sich gesellschaftlich als besonderer Anlass für Feiern im Freien etabliert. Im

vergangenen Jahr befanden sich, nach Schätzungen des Veranstalters, über 110.000 Personen in der Stadt beim Rosenmontagszug.

Der diesbezügliche Aufenthalt in der Innenstadt geht häufig mit erhöhtem Verzehr alkoholischer Getränke, in aller Regel aus Glasflaschen, einher.

Daher besteht an diesem Tag mithin das höchste Risiko durch Flaschen, Glas und Glasscherben verletzt zu werden.

Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit wird das Verbot daher auf den Rosenmontag befristet.

## **Zu III.**

Da im Zusammenhang mit der Nutzung von Glasflaschen und Glasbehältern in den zu I. beschriebenen Örtlichkeit und dem zu II. beschriebenen Zeitraum Gefahren für bedeutende Individualschutzgüter wie Leben, Gesundheit und Eigentum anwesender Personen bestehen, ist ein öffentliches Interesse gegeben, das die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) rechtfertigt. Ein begründetes öffentliches Interesse liegt vor, weil dem Vollzug der Allgemeinverfügung gegenüber dem Interesse Einzelner, einstweilig auf Grund des Einlegens eines Rechtsbehelfes von den Vollzugsfolgen verschont zu bleiben, nach Abwägung sämtlicher rechtlicher und tatsächlicher Gesichtspunkte Vorrang einzuräumen ist. Mit Hinblick darauf, dass die Allgemeinverfügung ausschließlich für den 3.3.2025 gelten soll, kann insoweit nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden.

Weiterhin wurden alle betroffenen Rechtsgüter und Interessen gegeneinander abgewogen. Zum Schutz der Allgemeinheit ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Die Gefahren, die in der zu I. beschriebenen Sachlage entstehen, können für so bedeutende Individualschutzgüter wie Leben, Gesundheit und Eigentum anwesender Personen so schwerwiegend sein, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann.

## **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster, Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) erheben.

Münster, den 20. Januar 2025

Der Oberbürgermeister

I.V.

Wolfgang Heuer  
Stadtrat

## Umlegungsgebiet U 11: Hafen II

Nach § 71 Baugesetzbuch (BauGB) wird bekannt gemacht, dass die durch den Umlegungsausschuss am 9.12.2024 nach § 76 BauGB beschlossene Vorwegnahme der Entscheidung für die Grundstücke Hafengrenzweg / Albersloher Weg, Gemarkung Münster, Flur 148,

### ON 1.1

Flurstück 729

### ON 2.1

Flurstück 513

### ON 57

Zuteilungsflurstück 743

am 21.1.2025 unanfechtbar geworden ist.

Nach § 72 (1) BauGB wird mit der Bekanntmachung der bisherige Rechtszustand durch den in den Vorwegregelungen vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümerinnen und Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb von sechs Wochen ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung beim Landgericht Arnsberg, Kammer für Bau- und Sachachen, gestellt werden.

Münster, den 23. Januar 2025

Umlegungsausschuss der Stadt Münster

Erwin Scheer

Vorsitzender

## Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

Zu folgenden Jagdgenossenschaftsversammlungen wird eingeladen:

JG Münster Nienberge I Uhlenbrock:

6. März 2025 um 19 Uhr; Gasthof Stermann, Hansell 14, Altenberge

JG Münster Nienberge II Häger:

13. März 2025 um 19 Uhr; Gasthof Stermann, Hansell 14, Altenberge

JG Münster Nienberge III Dorfbauerschaft:

27. März 2024 um 20 Uhr; Wirtshaus Zur Post, Altenberger Straße 8, Münster

JG Münster Nienberge IV Schonebeck:

20. März 2024 um 19.30 Uhr; Wirtshaus Zur Post, Altenberger Straße 8, Münster

Es ist jeweils folgende Tagesordnung vorgesehen:

1. Begrüßung
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
3. Kassenbericht und Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
4. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2025/26 sowie über die Verwendung des Reinertrages
5. Neuwahl des Vorstandes
6. Neuwahl des Schrift- und Kassenführers
7. Neuwahl der Kassenprüfer
8. Verschiedenes

Die Haushaltspläne sowie die Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages liegen vom 1. bis 15. April 2025 bei Herrn Burkhard Farwick zum Hagen, Derßenbrockstiege 9, 48161 Münster zur Einsichtnahme aus.

Münster, den 5. Februar 2025

Die Vorsitzenden der Jagdgenossenschaften

## Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Obere Stever

Der Wasser- und Bodenverband Obere Stever, Sitz in Nottuln, führt ab sofort bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes die Unterhaltungsarbeiten an sonstigen Gewässern durch. Gemäß § 39 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasser-Haushaltsgesetz-WHG-) Neubekanntmachung vom 31.7.2009 und § 97 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswasser-Gesetz-LWG-) vom 25.6.1995 - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - werden hiermit die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern angekündigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß §§ 20 und 21 der Verbandssatzung die Gewässeranlieger verpflichtet sind, das auf ihre Grundstücke gebrachte Räumgut bis zum 1. November 2025 wegzuräumen. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass Besitzer der zum Verband gehörenden und an einem Wasserlauf des Verbandes liegenden zur Weide genutzten Grundstücke verpflichtet sind, diese gemäß § 20 Abs. 3 der Verbandssatzung ordnungsgemäß einzuzäunen. Der Zaun muss wenigstens 80 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben. Bei Dauerweiden ist eine Einfriedigung Vorschrift.

Gemäß § 20 Abs. 4 der Verbandssatzung muss der Abstand von Ackerflächen oder sonstigen intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Gewässer mindestens 100 cm zur oberen Böschungskante betragen.

Nottuln, im Februar 2025  
Ralf Högemann  
Verbandsvorsteher

## **Aufnahme eines Aufgebotes**

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches

**Nr. 300337409**

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, den 28. Januar 2025  
Sparkasse Münsterland Ost  
Der Vorstand



## Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Die nachfolgend aufgeführten Schriftstücke der Stadt Münster werden durch eine öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Bitte beachten Sie:

1. Mit dieser Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.
2. Das Schriftstück gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.
3. Das Schriftstück kann eine Ladung zu einem Termin enthalten. Das Versäumen dieses Termins kann Rechtsnachteile zur Folge haben.

Sie oder ein/-e von Ihnen dazu Bevollmächtigte/-r **21.2.2025** bei der Stadt Münster abholen beim Amt für Kommunikation, Stadthaus 1, 5. Etage, Zimmer 5.051, Eingang Heinrich-Brüning-Straße.

Bitte vereinbaren Sie einen Termin unter:  
Tel. 0251/4 92-1301

### Ausweisdokumente:

Bitte bringen Sie unbedingt ein Ausweisdokument mit, wenn Sie den Ausdruck des Schriftstücks abholen. Sofern Sie als Bevollmächtigte/r erscheinen, benötigen Sie Ihr eigenes Ausweisdokument; den Nachweis der Bevollmächtigung und ein Ausweisdokument des Zustelladressaten.

Ausweisdokumente deutsche Mitbürger/-innen: Personalausweis, Reisepass

Ausweisdokumente ausländische Mitbürger/-innen: Nationalpass, internationaler Reiseausweis, Ausweiser-satz

**Ein Führerschein reicht nicht.**

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten	Datum des Schriftstücks	Aktenzeichen des Schriftstücks	Art des Schriftstücks *
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

\* Enthält das Schriftstück eine Ladung zu einem Termin, kann das Versäumen dieses Termins Rechtsnachteile zur Folge haben.





## Impressum

Herausgeberin: Stadt Münster  
Amt für Kommunikation  
Stadthaus 1, Klemensstraße 10,  
48143 Münster

Redaktion: Luisa Baxmeier  
Telefon: 0251/492-1301  
E-Mail:  
Baxmeier@stadt-muenster.de

Druck: Personal- und Organisationsamt  
Expedition und Druck

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter:  
[www.stadt-muenster.de/amtsblatt.html](http://www.stadt-muenster.de/amtsblatt.html).  
Es ist auch eine gedruckte Ausgabe erhältlich.  
Jahres-Abonnement: 32 Euro. Kündigung spätestens bis  
zum 15. Dezember für den 1. Januar des Folgejahres.  
Einzelnummern gibt es in der Münster-Information im  
Stadthaus 1.